

BGer 8C 748/2020 vom 12. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_748_2020

FR: TF 8C 748/2020 du 12 janvier 2021

IT: TF 8C 748/2020 del 12 gennaio 2021

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
12.01.2021 8C 748/2020 (8C_748/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 12.01.2021 8C 748/2020 (8C_748/2020) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 12.01.2021 8C 748/2020 (8C_748/2020)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_748/2020 Urteil vom 12. Januar 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten durch Rechtsanwalt David Husmann, und dieser substituiert durch Rechtsanwalt Soluna Girón, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Freiburg, Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg vom 30. Oktober 2020 (605 2019 326). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 8. Dezember 2020 gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg vom 30. Oktober 2020, in Erwägung, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid die Angelegenheit an die Verwaltung zurückwies, damit diese den Invaliditätsgrad auf der Basis einer 30%igen Arbeitsfähigkeit in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit festlege, dass damit ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG vorliegt, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG selbstständig angefochten werden kann (statt vieler: BGE 140 V 282 E. 4.2 S. 285 f. mit Hinweisen), dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass ein Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG erst irreparabel ist, wenn er nicht später mit einem günstigen Endurteil in der Sache behoben werden könnte (BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525 mit Hinweisen), dass ein solcher Nachteil bei der Beschwerde führenden Person ausgewiesen sein muss, dass solches hier nicht gegeben ist (vgl. BGE 133 V 477 E. 5.2.3 f. S. 484 f.), weil die Beschwerdeführerin nach den von der Beschwerdegegnerin vorzunehmenden Invaliditätsbemessung und der gestützt hierauf zu erlassenden neuen Verfügung Beschwerde gegen den Endentscheid wird erheben können (Art. 93 Abs. 3 BGG), ohne dass der angefochtene Entscheid im bundesgerichtlichen Verfahren präjudizierende Wirkung entfaltet, dass ebenso wenig ein Eintreten auf die Beschwerde gestützt auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG angezeigt ist, dass nämlich, selbst wenn mit einer Gutheissung der

Beschwerde direkt ein sofortiger Endentscheid herbeigeführt werden könnte und damit die im Rückweisungsentscheid angeordnete Invaliditätsbemessung obsolet würde, damit praxismässig kein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne dieser Bestimmung erspart würde (statt vieler: BGE 139 V 99 E. 2.4 S. 103 f.; 133 V 477 E. 5.2.2 S. 483 oder SVR 2011 IV Nr. 57 [Urteil 8C_958/2010 vom 25. Februar 2011] E. 3.3.2.2), dass sich demzufolge die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid insgesamt als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG erledigt wird, dass die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Freiburg, I. Sozialversicherungsgerichtshof, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. Januar 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.